

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma ZF Friedrichshafen AG betreibt in ihrem Werk 4 (Forschungs- und Entwicklungszentrum – FEZ), Graf-von-Soden-Platz 1, Friedrichshafen, Prüfstände mit Verbrennungsmotoren zur Getriebeentwicklung, welche nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Ziffer 10.15.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungspflichtig sind.

Die Getriebeprüfstände im Werk 4, Gebäude 16 wurden mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.08.1989 genehmigt. In dieser Genehmigung bezogen sich die Genehmigungskenngrößen auf die mechanische Motorleistung.

Mit Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV - vom 3. August 2001 wurde erstmals zur Leistungskonkretisierung der Begriff der Feuerungswärmeleistung in den Wortlaut der Verordnung aufgenommen.

Um der aktuellen Formulierung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) gerecht zu werden, wird des Weiteren die Neuformulierung der Nebenbestimmung B, 4b aus der Genehmigung vom 29.08.1989 beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 iVm. § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben, § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG:

Nachteilige Umwelteinwirkungen können durch die Verbrennungsemissionen der Kraftstoffe der Prüfstände entstehen.

Mit dem eingereichten Bericht über die „Verbrennungsmotorischen Prüfstände“ wird nachgewiesen, dass zulässige Abgaswerte der Motoren eingehalten werden können.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen und das Protokoll der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, Friedrichshafen, im Umweltschutzamt, 4. OG, Raum G 401 während der üblichen Dienstzeiten zugänglich. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5267) wird gebeten.

Friedrichshafen, 08.10.2018
Landratsamt Bodenseekreis-